

NETZPOLITIK

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

DIE WICHTIGSTEN FRAGEN UND ANTWORTEN
ZU INTERNET UND DIGITALER GESELLSCHAFT



Konrad
Adenauer
Stiftung

In alle Lebensbereiche ist das Internet inzwischen für viele präsent: ob im Computer am Arbeitsplatz, zu Hause und in der Schule oder mobil auf dem Smartphon an fast jedem beliebigen Ort. Es bietet vielseitige Möglichkeiten, Informationen auszutauschen, Wissen zu erwerben, Dinge zu kaufen oder zu verkaufen, an verschiedenen Orten gemeinsam an einem Projekt zu arbeiten, mit Freunden in Kontakt zu treten, zu spielen oder einfach Texte, Musik und Filme zu konsumieren.

Damit sind Themen, die zuvor eher einem begrenzten Kreis von Internetaktivisten vorbehalten galten, in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Ebenso sind sie in den Medien wie auch in der öffentlichen Diskussion stets präsent: Ob es die Diskussion um Raubkopien und das Urheberrecht ist oder der Schutz von persönlichen Daten, ob es die Sicherheit von Onlineüberweisungen oder die Sperrung von unerwünschten Inhalten betrifft. Längst ist deutlich geworden, dass alle Bereiche unseres täglichen Lebens und jeder Nutzer betroffen sind.

Oft sind die technischen Details dieser Themen nur Computerspezialisten verständlich und die rechtlichen Zusammenhänge allein Juristen einsichtig. Zudem sind es Diskussionen, die mit einer Unmenge von meist englischen Fachbegriffen geführt werden. Da bleibt es nicht aus, dass bei einigen die Suche nach Antworten auf viele dieser Fragen eher Frustration als Aufklärung auslöst.

Als „faq“ (frequently ask questions) bezeichnet man die häufig gestellten Fragen, auf die viele Nutzer stoßen und die dann beispielsweise bei einem Computerprogramm in den beiliegenden Erläuterungen oder in der Hilfe-Funktion aufgelistet werden. Unsere Broschüre greift die häufig gestellten Fragen zur Netzpolitik – also den politischen Rahmenbedingungen, Gesetzen und Regelungen, die das Internet im weitesten Sinne betreffen – auf. Sie bietet kurze und verständliche Antworten und richtet sich weniger an Fachleute als vor allem an die, denen die technischen, juristischen und politischen Zusammenhänge noch nicht vertraut sind. Wir wollen ihnen damit Zugänge zu diesen wichtigen Themen eröffnen, die jetzt und auch zukünftig die Entwicklung der Informationsgesellschaft maßgeblich bestimmen.



GRUNDLAGEN

WORUM GEHT ES?



Die Frage, wer über die Netzpolitik entscheidet, führt direkt zum Kern des Problems. Denn mit der fortschreitenden Digitalisierung ist das Netz mehr und mehr zu einem Lebensraum geworden. So vielfältig wie die Anwendungen des Internets, so vielfältig sind auch die Regulierungsbereiche und regulierenden Institutionen. Die Frage muss also eher lauten, wer über welchen Bereich in der Netzpolitik entscheidet.

Für Datenschutz und Jugendschutz beispielsweise sind primär auch im Internet die Bundesländer zuständig. Hier gibt es wiederum verschiedene Institutionen, die diese Aufgaben wahrnehmen. Für die Regelung des Onlinehandels, der Infrastruktur und auch des Verbraucherschutzes ist in erster Linie der Bund zuständig. Geregelt sind die verschiedenen Verantwortungen in einer Vielzahl von Gesetzen und Staatsverträgen der Länder. Und immer stärker sind auch europarechtliche Verordnungen und Richtlinien zu berücksichtigen.

Daneben ist das Internet auch geprägt von einer nicht-staatlichen Regulierung. Die Vergabe der Domains, also der Website-Adressen, erfolgt in Deutschland zum Beispiel über eine Genossenschaft. International wird durch die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) geregelt, dass jede Domain und jede IP-Adresse nur einmal vergeben wird. Das ist die entscheidende Voraussetzung dafür, dass im Netz nicht das Chaos ausbricht und jede Seite erreichbar bleibt. Während die Vorläufer-Organisation noch im Auftrag der US-Regierung tätig war, arbeitet die ICANN ohne staatliche Aufsicht oder demokratische Legitimation. Beratend beteiligt sind hier aber auch Regierungsvertreter.

Auch in Teilbereichen der netzpolitischen Regulierung, für die in Deutschland Bund oder Länder zuständig sind, werden immer mehr Ansätze der regulierten Selbstregulierung getestet und durchgeführt. Insbesondere wegen der Vielzahl an Akteuren allein auf nationaler Ebene, wird in Deutschland vielfach der Ruf nach einem Internet-Ministerium oder einem Staatminister erhoben, bei dem die Kompetenzen gebündelt werden sollen.

Natürlich sind an der politischen Debatte um die Entscheidungen in der Netzpolitik viele Akteure beteiligt. Dazu gehören nicht nur Interessenverbände der Wirtschaft, sondern u. a. auch Vereine, die sich diesen Themen besonders widmen.

TIPP:

Der Deutsche Bundestag hatte 2010 eine Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ eingesetzt, die aus Abgeordneten und Sachverständigen bestand und für das Parlament Lösungsansätze zu netzpolitischen Themen als Entscheidungsvorbereitungen erarbeiten sollte. Mehr Informationen finden Sie unter <http://www.bundestag.de/internetenquete/index.jsp>.

Zur Beantwortung der Frage muss man kurz beschreiben, wie das Internet eigentlich aufgebaut ist. Unter dem Begriff „Internet“ ist ein dezentrales System bekannt, bei dem man von einem beliebigen Ort auf Dienste und Daten zugreifen kann. Dieses dezentral organisierte Gesamt-System, das auf verschiedenen Bausteinen beruht, stellt erst in seiner Gesamtheit das dar, was im Allgemeinen als Internet verstanden wird. Im Einzelnen sind dies:

- Inhalte, z. B. Texte, Bilder oder Filme, allgemeine „Daten und Dienste“, die auf
- leistungsstarken Rechnern mit entsprechender Serversoftware gespeichert sind und unter
- bestimmten Adressen innerhalb eines speziellen Regelsystems in einem
- Netz aus Datenleitungen und -verbindungen erreichbar sind.

Nach dieser schematischen Darstellung des Aufbaus des Internets kann nun geklärt werden, wem diese einzelnen Bausteine gehören, die das Internet ausmachen.

- Die Inhalte gehören den jeweiligen Autoren und Rechteinhabern, also potenziell Millionen von Nutzern.
- Bei den Rechnern/Servern ist die Zuordnung ebenso einfach. Die Rechner gehören den jeweiligen Eigentümern, dies können Firmen, Privatleute, Universitäten oder Betreiber

aus dem Bereich der öffentlichen Hand sein. Oft werden Dienstleister mit dem Betreiben dieser Server beauftragt.

- Das Adress-System des Internets beruht auf Regeln, die durch die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) aufgestellt und verwaltet werden. Die ICANN ist eine Non-Profit-Institution in den USA.
- Die Datenleitungen gehören den unterschiedlichsten Telekommunikationsfirmen, teilweise staatlich oder auch privatwirtschaftlich organisiert.

„Den“ Inhaber des Internets gibt es somit gar nicht. Dass das Internet insgesamt nicht jemand Bestimmtem gehört, zeigt sich daran, dass niemand die Macht hat, das ganze Internet sofort „abzustellen“. Und das ist ja auch gerade die Idee (dezentrale Verbindungs- und Dienstredundanz), die hinter dem Vorläufer des Internets (Arpanet) stand. Bemühungen, das Internet „national“ (z. B. durch China, Iran oder teilweise auch die Türkei) zu beschränken, setzen besonders auf Manipulationen des Adress-Systems und der Datenleitungen.



Eine **aktive Bürgerbeteiligung** ist für eine funktionierende Demokratie von ähnlichem Wert wie die Durchführung von Wahlen. Bürger beteiligen sich dabei in politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen, sowohl in formellen Verfahren als auch durch informelle Konsultationen oder Foren. Ein großer Teil von Partizipationsverfahren hat sich ins Internet verlagert, bzw. wird dort durch entsprechende Portale ergänzt. Diese Art der Beteiligung nennt man E-Partizipation oder auch elektronische Bürgerbeteiligung.

Die Vorteile von internetgestützten Partizipationsverfahren liegen in der größeren Reichweite sowie in der Unabhängigkeit von Ort und Zeit für die Beteiligten. Traditionelle Bürgerbeteiligungsformen finden hauptsächlich auf kommunaler Ebene statt und werden dementsprechend größtenteils auch nur dort wahrgenommen. Über das Internet entsteht die Möglichkeit, auch außerhalb der Kommune Aufmerksamkeit für die Sache zu erregen und Beteiligung zu fördern. Außerdem kann eine Vielzahl von Bürgern sehr gezielt an konkreten Ergebnissen arbeiten, zum Beispiel durch eine Forendiskussion zum Thema Stadtentwicklung. Das Internet eignet sich gut als Steuer- und Koordinationswerkzeug.

Formelle Angebote werden in der Regel von Regierung und Verwaltung initiiert, so zum Beispiel die Online-Bürgerhaushalte oder Beteiligungsverfahren zu Planungsprozessen wie Bauleitplanung, Regionalplanung und Planfeststellungsverfahren. Die Rechtsverbindlichkeit ist dabei sehr unterschiedlich. Bei einigen Bürgerhaushalten werden die Ergebnisse der Beteiligungsphase als Empfehlung gewertet, die letztendliche Entscheidung über die Verteilung der Haushaltsmittel verbleibt aber in der Hand der Legislative. Andere reservieren einen Teil der Haushaltsmittel über dessen Verwendung die Bürger mehrheitlich entscheiden. Die bekannteste formelle Beteiligungsform auf Bundesebene ist die sogenannte E-Petition, die das im Grundgesetz verankerte Petitionsrecht seit 2005 um eine internetgestützte Eingabeform erweitert.

Reichweite erhöhen

E-Partizipationsformate, die von einzelnen Bürgern oder Nichtregierungsorganisationen initiiert werden, haben dagegen meist einen informellen Charakter. Dies sind beispielsweise Kampagnenplattformen, bei denen sich Bürger für bzw. gegen eine bestimmte politische Entscheidung oder Planung einsetzen.

Auch die Politik nutzt seit einiger Zeit verstärkt informelle Bürgerbeteiligungsverfahren, insbesondere konsultative und „kollaborative“ Formate. Durch die Einbeziehung einer größeren Anzahl von Akteuren vergrößert sich die Informationsgrundlage und Ideenvielfalt und damit das Sichtfeld bei politischen Fragen. Der vorangestellte Bürgerdialog kann auch die Legitimation von politischen Entscheidungen stärken.

Ein besonderes Phänomen der netzpolitischen Debatte der vergangenen Jahre ist die Entstehung einer „Internet-Partei“, der Piratenpartei. Ihr Hauptanliegen ist die informationelle Selbstbestimmung; ihren inhaltlichen Fokus legt sie dabei auf digitale Kommunikationstechniken. Neben einigen Achtungserfolgen – unter anderem ist sie seit Oktober 2011 im Berliner Abgeordnetenhaus vertreten – fand auch ein neues, von ihnen vertretenes und praktiziertes Demokratiekonzept viel Beachtung: liquid democracy.

Im Kern handelt es sich bei diesem Konzept um eine Mischform von repräsentativer und direkter Demokratie. In der repräsentativen Demokratie wird ein Delegierter für eine bestimmte Zeitspanne gewählt und trifft alle Entscheidungen im Parlament stellvertretend für die Wähler. Die Idee von liquid democracy (oder auch delegated democracy) ist es, dieses System etwas flexibler zu gestalten und die eigene Stimme ständig **„im Fluss“** zu halten. Das heißt, von Fall zu Fall zu entscheiden, wann man seine Stimme an jemand anderen delegieren will und wann man lieber selbst abstimmen möchte. Durch dieses Konzept sollen basisdemokratische Entscheidungsprozesse auch für große Teilnehmerzahlen besser umsetzbar gemacht werden.

Verschiedene Softwarelösungen setzen diese Form der Entscheidungsfindung technisch um. Von der Piratenpartei wird die Open-Source Anwendung **„Liquid Feedback“** genutzt, um über das Netz zu innerparteilichen Entscheidungen zu gelangen. Liquid Feedback spiegelt dabei nicht nur das Prinzip der Stimmrechtsdelegation, sondern beinhaltet auch kollaborative und interaktive Werkzeuge. Nutzer können also nicht nur innerhalb der Software abstimmen und delegieren, sondern selbst Inhalte wie z. B. Gesetzesentwürfe oder Parteitagsanträge einbringen, über die abgestimmt wird. Neben der Abstimmung und der Erstellung von Inhalten ist die Diskussion der Inhalte innerhalb der Gruppe die dritte wichtige Säule der Software-Anwendung.

Eine weitere Software, die das Prinzip von liquid democracy abbildet, ist **„Adhocracy“**, die nicht nur von der Enquête-Kommission des Bundestags „Internet und Digitale Gesellschaft“, sondern auch von der SPD oder der Linkspartei genutzt wird. Adhocracy ist ebenfalls eine Open-Source Software und wird vom Verein Liquid-Democracy e. V. betrieben.

Im Wesentlichen sind sich Liquid Feedback und Adhocracy sehr ähnlich. Unterschiede findet man lediglich in der Nutzerführung, der Benutzeroberfläche und der Struktur der Daten. Anwendung finden beide momentan bei Parteien, Verbänden und Nichtregierungsorganisationen. Hauptkritikpunkt an beiden ist die mangelnde Übersichtlichkeit bei großen Teilnehmerzahlen. Sie eignen sich daher eher für eine Anwendung in kleinen, geschlossenen Gruppen.

Bei der jüngsten Auseinandersetzung um das Urheberrecht geht es vor allem um drei Streitpunkte: Das sogenannte **Filesharing** (Tauschbörsen) und unerlaubte **Downloads** von Netzinhalten, das Zusammenstellen von Presstexten und Bildern im Netz durch sogenannte **Aggregatoren** (z. B. Google News) sowie schließlich auch das Abmahngebaren der Urheberseite gegenüber Nutzern.

Ausgangspunkt des Streits ist die EU-Urheberrechts-Richtlinie von 2001, die in nationales Recht zu übersetzen ist und eine restriktive Regelung vorsieht, die dem Gesetzgeber nur wenig Spielraum lässt. Im Zuge der erforderlichen Neuregelung verlangt die Tonträgerindustrie, von der Bundesregierung eine rechtliche Lösung der Frage, wie der Diebstahl von Musik und anderer Medieninhalte im Internet (Download, Filesharing) wirksam verhindert werden könne.

Gegen diese enge Auslegung des Urheberrechts wenden sich Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler, weil es im Zuge der jüngsten Entwicklung nur noch um eine Rechteverwertung gehe (Abmahn-Gewerbe) ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gesellschaft und Allgemeinheit. Politisch wendet sich die Piratenpartei dagegen, weil sie in geistigen Produkten ein Allgemeingut sieht, den Urheber nur als einen Vermittler. Die Digital-Wirtschaft hat ein Interesse am Vertrieb ihrer leistungsfähigen Softwareprodukte, die oft auch Kopien und die Umgehung des Kopierschutzes ermöglichen, und verweist auf die Verantwortung des Gesetzgebers.

Hinsichtlich der Zusammenstellung von Presstexten im Netz stehen sich Verlage und Aggregatoren gegenüber. Hierbei geht es vor allem um die Nutzung von Textauszügen und Vorschau-Bildern auf Angeboten wie etwa Google News. Die Verleger drängen auf eine Regelung, die ihnen eine Gebühr für die Erlaubnis zur Nutzung zugesteht. Vor allem Google lehnt dies ab.

Vielleicht wird in der amerikanischen Bedeutung des Copyrights am ehesten deutlich, dass es beim Schutz geistigen Eigentums um die materielle und damit in vielen Fällen um die existenzielle Dimension der Autorenschaft, also um berufliches und existenzielles Überleben von Autoren, Literaten und Künstlern geht. Insofern sehen deutsche Rechtswissenschaftler auch in der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG den Anker und Ausgangspunkt für eine Neuregelung des Urheberrechts, an dem sich die Diskussion orientieren müsse.

TIPP:

Florian Mächtel, Ralf Uhrich und Achim Förster:

■ **Geistiges Eigentum: Vorschriftensammlung zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht** (3. Aufl., 2011)

Ilja Braun:

■ **No Copyright – vom Machtkampf der Kulturkonzerne um das Urheberrecht** (2012).

Bei der Neuregelung des Urheberrechts kann es nicht um eine einseitige Besserstellung von Urhebern, also Autoren und Künstlern gehen. Vielmehr ist es notwendig, auf einen Ausgleich der Interessen aller Beteiligten, also auch der Konsumenten und der Digitalwirtschaft zu achten. Gleichwohl sind Regelungen anzustreben, die sicher stellen, dass Urhebern durch Rechtsverletzung kein materieller Schaden zugefügt wird.

Ausgleich der Interessen

In der Diskussion sind mehrere Vorschläge. Für Presseerzeugnisse etwa soll ein besonderes Leistungsschutzrecht gelten, das bereits vom Bundeskabinett verabschiedet wurde und vom Deutschen Bundestag beschlossen werden soll. Das Gesetz ist in der jetzigen Form jedoch zwischen Regierung und Opposition umstritten. Kritiker lehnen es ab, weil damit die gesellschaftlich wünschenswerte Produktion journalistischer Inhalte gegenüber den Interessen der Aggregatoren nicht hinreichend geschützt sei. Für die Beibehaltung der Privatkopie als Einschränkung des Urheberrechts im Interesse der Nutzer wie auch der Urheber plädieren indes alle im Bundestag vertretenen Parteien.

Ferner gibt es Vorschläge für nutzungsunabhängige, pauschale Vergütungsmodelle, wie etwa eine Kulturflatrate, die von den Grünen propagiert wird. CDU/CSU, FDP und SPD sprechen sich aus verfassungsrechtlichen Erwägungen gegen Zwangsabgaben aus. Die Union fordert eine Weiterentwicklung bestehender individueller Abrechnungsmodelle im Interesse der anbietenden Urheber. Im Wissenschaftsbereich wird dagegen mit dem „Open Access“ Modell eine weitgehend freiere Nutzung vorgeschlagen, um die Innovationskraft in Forschung und Ausbildung zu unterstützen.

Der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen sind jedoch Grenzen gesetzt. Für wichtiger halten Experten eine umfängliche Aufklärung der Nutzer, um so die Akzeptanz für das Urheberrecht und das Bewusstsein für das geistige Eigentum zu fördern. Auch die immer mehr um sich greifende Abmahnpraxis wird von Experten eher für kontraproduktiv gehalten, wenn es um den angestrebten Interessensausgleich zwischen Urhebern und Verbrauchern geht.

TIPP:

Daphne Wolter und Bartel Schölgens:

■ **Geistiges Eigentum – ein schützenswertes Gut! Aber wie?**

In: Analysen und Argumente, Konrad-Adenauer-Stiftung, Nov. 2012

Florian Mächtel, Ralf Urich und Achim Förster:

■ **Geistiges Eigentum: Vorschriftensammlung zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht (3. Aufl., 2011)**



Ein **leistungsfähiger Zugang** zum Internet ist heute im privaten wie im gewerblichen Bereich wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe an den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, die das Internet bietet. Die flächendeckende Breitbandgrundversorgung hat daher hohe Priorität, nicht nur um eine Spaltung der Gesellschaft in einen Teil mit und einen Teil ohne schnellem Internetzugang zu verhindern, sondern auch um Deutschland als Informations- und Dienstleistungsgesellschaft auf einem wettbewerbsfähigen Niveau zu halten. Hinzu kommt durch eine stark wachsende mobile Internetnutzung der Bedarf an schnellen Funknetzen. Zurzeit nutzen mehr als zwei Drittel der Haushalte in Deutschland Breitbandanschlüsse, 98,5 Prozent davon besitzen Zugänge mit einer Bandbreite von mindestens 1 Megabit pro Sekunde.

Für rund 600.000 Haushalte – vor allem in ländlichen Räumen – ist ein schnelles Internet jedoch noch nicht verfügbar. Für die Versorgung dieser ländlichen Räume mit Hochleistungsnetzen ist eine umfängliche Ausschöpfung von Synergien erforderlich. Ein flächendeckender Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen ist hier nur in Partnerschaft von Unternehmen, Bund, Ländern und Kommunen zu bewältigen. Dabei ist jedoch von Vorteil, dass in Deutschland ein historisch gewachsenes Telefon- und Kabelnetz auf Kupferbasis existiert. Durch **technische Innovationen** (DSL, VDSL) und Ergänzungen der bestehenden Infrastruktur (z. B. partieller Weiterverwendung von Kupferleitungen auf der letzten Meile) können hohe Übertragungsraten erreicht werden. Daneben stellen schnelle mobile Internetzugänge wie LTE einen wichtigen Baustein für die Breitbandgrundversorgung insbesondere in entlegenen und dünn besiedelten Regionen dar. Im April 2012 konnten so bereits über 13 Millionen Haushalte insbesondere in diesen Regionen mit Breitbandinternet versorgt werden.

Die Breitbandstrategie der Bundesregierung sieht vor, bis 2014 für 75 Prozent der Haushalte Anschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde zur Verfügung zu stellen, die Flächendeckung mit 50 Mbit/s soll 2018 erreicht sein.

TIPP:

Der Breitbandatlas der Bundesregierung sowie das Breitbandportal www.zukunft-breitband.de geben Auskunft über die aktuelle Breitbandversorgungssituation von Privathaushalten in Deutschland.

Wie wichtig ist die Internetwirtschaft für Deutschland?

Die Netzwirtschaft gehört zu den innovativsten Branchen in Deutschland und ist nicht nur einer der wichtigsten Treiber für **Innovationen** in den Anwenderbranchen, sondern ein wesentlicher Pfeiler des deutschen Wirtschaftswachstums. 81 Prozent der Anbieter von Software und IT-Services sowie 78 Prozent der Hardwarehersteller haben im Jahr 2010 neue Produkte oder Dienste auf den Markt gebracht. Damit trug die Internet-Wirtschaft mit 75 Milliarden Euro zur Gesamtwirtschaftsleistung Deutschlands bei – das entspricht 3 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Bereits in den Jahren 1999 bis 2007 ging fast ein Viertel des BIP-Wachstums in Deutschland auf den Einsatz von IT zurück. Somit besitzt das Internet heute eine höhere **Wirtschaftskraft** als die Branchen Bergbau sowie Hotel und Gastronomie.

Schaut man sich die Unternehmen an, wachsen kleine und mittelständische Unternehmen, die das Internet intensiv nutzen, schneller als solche, die dies nicht tun. Diejenigen Unternehmen, die Marketing, Vertrieb und den Austausch mit Kunden sowie Lieferanten vorwiegend online managen, konnten ihre Umsätze innerhalb der letzten drei Jahre um fast 20 Prozent steigern.

Das macht sich auch auf dem Arbeitsmarkt positiv bemerkbar: 93 Prozent der Firmen mit besonders hohen Internet-Aktivitäten

haben in den vergangenen drei Jahren auch neue Stellen geschaffen: Ein deutliches Zeichen dafür, dass das Internet einen immer wichtigeren Beitrag zum Wirtschaftswachstum und der Schaffung von Arbeitsplätzen leistet.

Für die wirtschaftliche Entwicklung ist der Breitbandausbau elementar, denn die Breitbandkommunikation trägt in hochentwickelten Ländern bis zu einem Drittel zum Produktivitätswachstum bei. Allein der Ausbau der **Netzwerkinfrastruktur** im Zehnjahreszeitraum 2010 bis 2020 wird zu einem direkten Anstieg des BIP von 33,4 Milliarden Euro führen. Zudem wird prognostiziert, dass in diesem Zeitraum bis zu 541.000 **neue Arbeitsplätze** in Deutschland entstehen werden; mittelbar wird von weiteren 427.000 Arbeitsplätzen ausgegangen. Insgesamt sollen durch den Breitbandausbau 968.000 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.





FAKTEN

WAS MUSS ICH WISSEN?



Der wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages bietet folgende Definition von Netzneutralität an:

„Der Begriff Netzneutralität bezeichnet die neutrale Übermittlung von Daten im Internet, das bedeutet eine gleichberechtigte Übertragung aller Datenpakete unabhängig davon, woher diese stammen, welchen Inhalt sie haben oder welche Anwendungen die Pakete generiert haben. Dies galt bislang als essentielle Eigenheit des weltweiten Netzes. Da wachsende Datenmengen, technische Machbarkeit und wirtschaftliche Interessen die Wahrung dieses Prinzips zunehmend gefährden, wird sowohl in Deutschland wie auch auf europäischer Ebene und in den USA die Notwendigkeit einer gesetzlichen Festschreibung der Netzneutralität diskutiert.“¹

Die Übertragungsqualität der Datenpakete im Netz kann in vier Kategorien gemessen werden. Dies sind im Einzelnen: Datenrate (oft als Bandbreite bezeichnet), Verzögerung (engl. delay), Varianz und Paketverlust. Unterschiedliche Dienste sind stark auf unterschiedliche Qualitäten angewiesen. So ist es bei IP-Telefonie wichtig, dass die Verzögerung niedrig ist, bei Surfen durchs Internet und dem Download von Daten ist eher eine hohe Datenrate wichtig.

Durch technische Entwicklungen wurde es nun den Netzanbietern (Service-Providern) möglich, bestimmte Dienste durch Eingriffe zu bevorzugen bzw. zu benachteiligen. Dies geschieht, um mit den immer steigenden Datenmengen mitzuhalten, bzw. um neue Geschäftsmodelle zu ermöglichen.

Netzneutralität ist vor allem für Konsumenten und Diensteanbieter interessant. Von dieser Seite werden Befürchtungen geäußert, bei einer selektiven Servicequalität durch die Netzbetreiber (also im Falle eines „Nicht-neutralen Netzes“) treibe man hier ein **„2-Klassen Internet“** und Möglichkeiten der Zensur voran.

Die Netzbetreiber sehen die Netzneutralität als möglichen Hemmschuh für eine lukrative Weiterentwicklung des Internets und führen höhere Preise für die Konsumenten und einen verlangsamten Ausbau der Breitbandverbindungen als Gegenargumente an.

1 | <http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2010/Netzneutralitaet.pdf>



Die Frage, ob der Staat die Netzneutralität ähnlich wie in den Niederlanden festschreiben sollte, lässt sich nicht einfach beantworten. Im Interesse der Endverbraucher kann es liegen, einen nicht diskriminierenden Zugriff auf das Internet zu haben, wenn er als Kunde mit seinem Nutzungsverhalten die verschiedenen **Qualitätsaspekte** (Datenrate, Verzögerung, Varianz und Paketverlust) des Internets gleichermaßen in Anspruch nimmt.

Ist der Nutzer auf eher „zeitkritische“ Dienste wie Video-Konferenzen und IP-Telefonie angewiesen, ist die Bandbreite/Datenrate eher sekundär. Betreibt der Nutzer einen Server, der große Datenmengen ausliefern muss, z.B. einen Web-Server mit einer Internet-Seite, ist die Datenrate im primären Fokus. Für beide Anwendungsbeispiele wäre ein Vertrag, der hier „diskriminierend“ eingreift, also ein besonderes Service-Merkmal in den Vordergrund stellt, von Interesse.

Von Seiten der Netzbetreiber wäre ein Netz ohne die Beschränkung der Netzneutralität im wirtschaftlichen Interesse, da der Netzbetreiber für jedes Datenpaket, jeden Dienst ein optimiertes Verhalten des Netzes anbieten könnte. Somit wäre es unter Umständen möglich, mehr Kunden einen Serviceplan zu unterbreiten und diese auf den bestehenden Netzen bedienen zu können. Auch wäre es

möglich, für Kunden jeweils einen auf die realen oder gewünschten Qualitäten optimierten Anschluss und Service anzubieten.

Wenn der Netzbetreiber aber auch als „Daten-Dienstleister“ auftritt, käme es hier u.U. zu einer Bevorzugung bzw. Kartellbildung und damit zu einer möglichen Benachteiligung anderer Marktteilnehmer/Daten-Dienstleister zu Ungunsten der Endverbraucher.

Gesetz oder Selbstregulierung

Der Staat sollte sicherstellen, dass alle Marktteilnehmer die gleichen Marktzugangschancen haben und es nicht zu Kartellbildungen oder Marktzugangshemmnissen kommt. Sollte sich der Markt nicht selbst regulieren wäre über eine Regulierung durch eine gesetzlich verordnete Netzneutralität nachzudenken.



Bei einer Vorratsdatenspeicherung werden **personenbezogene Daten** durch und für öffentliche Stellen gespeichert, ohne dass ein akuter Grund vorliegt. In der Regel handelt es sich dabei um Telekommunikationsdaten, d. h. Verbindungsdaten, Standortdaten und Daten zur Geräteidentifikation. Die Archivierung der Daten erfolgt für den Fall, dass sie bei der Verhütung und Aufklärung von Straftaten helfen können. Vorratsdatenspeicherung im engen Sinne ist keine Überwachung der Telekommunikation von Bürgern. Überwacht werden nicht Kommunikationsinhalte, sondern das Kommunikationsverhalten der Nutzer.

In Deutschland wurde am 9. November 2007 das „Gesetz zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung“ verabschiedet, das im Wesentlichen die Umsetzung einer EU-Richtlinie war. Der deutsche Entwurf sah vor, dass Daten sechs bis maximal sieben Monate auf Vorrat gespeichert werden mussten. Dazu zählten die Daten von Mobilfunk inklusive SMS, E-Mails und Internetnutzung. Sollten Telekommunikationsanbieter ihrer Speicherpflicht nicht nachkommen, können sie wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt werden.

Die Nutzung der gespeicherten Daten konnte laut dem Gesetz zur Verfolgung von Straftaten sowie der Abwehr von erheblichen Gefahren (z. B. Terrorismus) genutzt werden. Allerdings durfte die Datennutzung aufgrund einer einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts nur unter engeren Voraussetzungen erfolgen als im Gesetz vorgesehen.

Die Einführung des Gesetzes wurde von einer intensiv geführten Debatte begleitet. Datenschützer, Verfassungsrechtler, Parteien und Vertreter der Zivilgesellschaft kritisierten dabei den Sinn sowie die Verhältnismäßigkeit der Gesetzesvorlage. Besonders im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte, wie das Fernmeldegeheimnis oder das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, war die Einführung einer Vorratsdatenspeicherung stark umstritten. Vielerorts fanden in Deutschland Demonstrationen gegen die Einführung statt, die größte davon mit rund 50.000 Teilnehmern im Jahr 2008 in Berlin. Eine Petition gegen das Gesetz wurde im Juli 2008 vom Deutschen Bundestag abgelehnt.

Im März 2010 erklärte das Bundesverfassungsgericht die gesetzlichen Regelungen für verfassungswidrig und die entsprechenden Vorschriften für nichtig. Die Richter erklärten dabei die Vorratsdatenspeicherung nicht grundsätzlich für verfassungswidrig, die Umsetzung in der bestehenden Regelung verstoße aber gegen **Artikel 10 des Grundgesetzes**. Ende Mai 2012 reichte die EU-Kommission eine Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof ein, da Deutschland trotz mehrfacher Aufforderung die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung nicht umgesetzt hatte.

Die Idee von Open Access (dt. offener Zugang) beschreibt den freien und **öffentlichen Zugang** zu wissenschaftlicher Literatur im Internet. Interessierte Wissenschaftler und andere Leser können diese Texte dann nicht nur lesen, sondern auch herunterladen, kopieren, verteilen, drucken und sonst auf jede denkbare legale Weise nutzen. Die Kernforderung lautet: Wissenschaftliche Publikationen sind Ergebnisse der von der Öffentlichkeit geförderten Forschung und sollen dieser Öffentlichkeit wiederum kostenfrei zur Verfügung stehen. Die einzige Einschränkung in Bezug auf Verteilung und Urheberrecht besteht darin, den jeweiligen Autoren die Kontrolle über ihre Arbeit zu überlassen und sie angemessen zu zitieren.

Das Prinzip des freien digitalen Zugangs zu wissenschaftlicher Literatur entspringt der sogenannten Open Access Bewegung, die sich seit Beginn der 1990er Jahre bildete. Im Februar 2002 veröffentlichte die Budapest Open Access Initiative (BOAI) ihre Grundprinzipien in der „Budapester Erklärung“. Im Oktober 2003 verabschiedete eine Reihe von namhaften deutschen Forschungsinstitutionen die „Berliner Erklärung“, welche die Inhalte der Budapester Erklärung aufgreift und zum Teil erheblich erweitert.

Begünstigt durch die Zeitschriftenkrise entwickelte sich seit Mitte der 1990er Jahre eine steigende Zahl von elektronischen Open-Access Zeitschriften. Die Beiträge in diesen Publikationsmedien sind größtenteils originäre Beiträge. Wie in konventionellen wissenschaftlichen Journalen auch, durchlaufen diese Beiträge einen Qualitätssicherungsprozess, das sogenannte **Peer Review**. In Open Access Zeitschriften wird dieser Review-Prozess allerdings zum Teil noch um kollaborative Elemente erweitert, zum Beispiel durch eine **Diskussion** in Online-Communities. So durchlaufen die Manuskripte unter Umständen mehrere Überarbeitungsphasen, bis sie für die finale Publikation im Journal angenommen werden.

Neben originären Beiträgen gibt es auch vereinzelte „hybride Publikationen“, die sowohl in einer Open-Access-Version wie auch in einer kostenpflichtigen Druckversion veröffentlicht werden. Verlage erhoffen sich so **Synergie-Effekte**, bei der die leichte Auffindbarkeit der elektronischen Version eine höhere Verkaufszahl der Druckvariante hervorrufen kann.

Kritiker von Open Access Publikationen befürchten, dass diese Beiträge qualitativ schlechter angesehen werden, was sich negativ auf die Leistungsbewertung, die Beantragung von Fördermitteln und somit auf die wissenschaftliche Laufbahn auswirken könnte. Zudem gibt es Vorbehalte von Autoren im Hinblick auf die Auffindbarkeit, die Langzeitarchivierung im Internet und die dauerhafte Finanzierung der Open-Access Modelle.

Unter Open Data wird die **Bereitstellung** von zumeist öffentlichen, nicht personenbezogenen Daten in maschinenlesbarer Form zur freien Verfügung und Nutzbarkeit für jedermann verstanden. Als offene Daten können zum Beispiel Geodaten, Wetterdaten, Statistiken, Verkehrsinformationen, wissenschaftliche Publikationen und Forschungsergebnisse der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Eines der Hauptargumente für Open Data ist, dass die Erstellung der Daten mit öffentlichen Mitteln erfolgte und daher auch deren Nutzung frei sein muss. Umstritten ist die Forderung, dass die Bereitstellung von Daten durch Behörden stets kostenlos zu erfolgen hat.

Die Bereitstellung von Daten in maschinenlesbarer Form kann helfen, mehr **Transparenz** in Politik und Verwaltung zu erzeugen. So kann mit Open Data die Grundlage für informierte Teilhabe an politischen Diskussionen geschaffen werden. Zudem ist es gleichzeitig eine wichtige Voraussetzung für die Erstellung von innovativen Anwendungen, die im sozialen Bereich hilfreich sind oder als kommerziell Applikationen zum Erfolg der Online-Wirtschaft in Deutschland beitragen.

Für Staat und Verwaltung erfordert das Prinzip Open Data ein mehrfaches Umdenken und damit einen Wandel in der Verwaltungskultur. Ist bisher alles geheim, was nicht ausdrücklich als öffentlich gekennzeichnet ist, sollte nach dem Open Data Prinzip alles öffentlich sein, was nicht ausdrücklich als geheim gekennzeichnet ist. Zudem wird eine Akteneinsicht zur Zeit häufig nur nach Anfrage gewährt, während nach den Grundsätzen von Open Data alle Daten, die keiner berechtigten Datenschutz- oder Sicherheitsbeschränkung unterliegen, proaktiv, in vollem Umfang und zeitnah veröffentlicht werden. Hier unterscheiden sich der historisch geprägte Umgang mit Öffentlichkeit und Transparenz in der deutschen Verwaltung von denen der angelsächsischen Staaten. So steht Open Data z. B. in den USA, Kanada, Großbritannien, Australien und Neuseeland bereits seit dem Jahr 2008 auf der politischen Agenda.

Eine 2012 vom Bundesministerium des Innern veröffentlichte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass bereits heute viele Verwaltungsdaten auf Basis des geltenden Rechts veröffentlicht werden können. Es hat angekündigt, den Prototypen eines Online-Portals zu entwickeln und zu testen. Er soll frei zugängliche Daten von Behörden aller Verwaltungsebenen verlinken und bis Anfang 2013 realisiert sein.

TIPP:

Links zu gelungenen Beispielen für Anwendungen stellt der Verein Open Data Network zur Verfügung: www.opendata-showroom.org

Hinter dem Begriff „Kulturflatrate“ steht die Idee, eine **pauschale Abgabe** auf Internetanschlüsse zu erheben und als „Gegenleistung“ die öffentliche Verbreitung digitaler Inhalte generell zu legalisieren. Ähnlich der GEZ-Gebühr für Rundfunk und Fernsehen oder der Geräte-/Leermedienabgabe für Kopiergeräte soll durch eine Pauschale die individuelle Nutzung vieler unterschiedlicher urheberrechtlich geschützter Werke vergütet werden. Im Prinzip geht es um die Erlaubnis für die nichtkommerzielle Weitergabe und Vervielfältigung digitaler geschützter Werke über das Internet durch Privatpersonen.

Die Befürworter der Kulturflatrate argumentieren, wenn unautorisiertes File-Sharing nicht verhindert werden kann, dann sollte es auf privater, nicht-kommerzieller Basis zugelassen werden, wenn dafür eine Entschädigung nach dem Vorbild der Leerkassettenvergütung erhoben wird. Des Weiteren wird angeführt, die Kulturflatrate sei eine Möglichkeit, kreativen Menschen im Internet überhaupt eine Bezahlung für ihre Leistungen zu gewährleisten.

Kritiker des Konzepts weisen darauf hin, dass u. a. die Verteilung der Einnahmen ein großes Problem darstelle. Wer verteilt nach welchen Kriterien wie viel an wen? Darüber hinaus – so lautet ein weiterer Kritikpunkt – führe die Kulturflatrate zum „totalen Ausverkauf der Rechte der Künstler an einem Werk.“¹ Andere sehen in einer Flatrate auch die „Kapitulation“ vor illegalen Download-Aktivitäten. Auf diese Weise werde kein Anreizsystem für den Kauf einzelner digitaler Werke geschaffen, sondern nur eine Bürokratie aufgebaut. Im Übrigen sei zu fragen: Wie ist es zu vermitteln, „dass jemand weitere monatliche Zwangsabgaben leisten muss, obwohl er in seinem Leben noch nie einen Musiktitel aus dem Netz geladen hat?“²

1 | Thomas Jarzombek CDU – MdB in: *Die Politische Meinung*, Heft Nr. 514 v. 9-2012, S. 16.

2 | Jarzombek, a. a. O.





Dem Komponisten (= Urheber) eines Werkes steht das Urheberrecht zu, dem Interpreten (= ausübender Künstler), der das Werk auf der Bühne spielt, kommt lediglich ein Leistungsschutzrecht zu. Ebenso dem Hersteller der Tonträger, auf denen das Musikstück vervielfältigt wird. Interpret und Musikverlag – um im Beispiel zu bleiben – erbringen eine individuelle (geistige) Leistung, allerdings nicht als Schöpfer, sondern als Reproduzenten. Je nachdem, ob man zum Kreis der so genannten werkschaffenden oder zum Kreis der werkvermittelnden Personen gehört, definieren sich Art und Umfang der Rechte.

Urheberrecht

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) unterscheidet zwischen „Urheberrechten“ – diese sind in Teil 1 (§§ 1 bis 69 g) geregelt – und „verwandten Schutzrechten“. Letztere sind in Teil 2 und 3 (§§ 70 bis 95) geregelt und werden auch als „Leistungsschutzrechte“ bezeichnet.

Nach § 7 UrhG ist der Schöpfer eines Werkes der Urheber. Das Urheberrecht „schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes.“ (§ 11 UrhG).

Leistungsschutzrecht

Die rechtsdogmatisch eigentlich nicht dem Urheberrecht zuzuordnenden Leistungsschutzrechte schützen Leistungen, die keine persönlichen Schöpfungen sind, die allerdings mit dem Kulturschaffen in anderer Weise zu tun haben und deren Erbringung z. B. einen hohen künstlerischen, finanziellen und/oder technischen Einsatz erfordern.

Schutzbereich ist hier insbesondere die Form der Vermittlung, z. B. die Herstellung eines Tonträgers oder einer Sendung, die Darbietung von Interpreten oder auch die Zusammenstellung von Werken in Datenbanken. So hat der ausübende Künstler das Recht, zu entscheiden, ob seine Darbietung auf Bild- oder Tonträger aufgenommen wird. Die Einwilligung zur Verbreitung und Vervielfältigung ist ausschließlich ihm vorbehalten (§ 75 UrhG).

Was sollen ACTA, IPRED und CETA regeln?

ACTA, CETA und IPRED sind geplante internationale Abkommen. Sie sollen in den USA und Europa sowie einigen anderen Ländern Gemeinsamkeiten der **Durchsetzung von Schutzrechten** für das geistige Eigentum im Kampf gegen Produktpiraterie und Urheberrechtsverletzungen etablieren.

Das **Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA)** soll nach Aussage der EU-Kommission dauerhaftes Wachstum der Weltwirtschaft gewährleisten, gefährliche Produktimitate aus dem Verkehr ziehen und den wissensbasierten europäischen Volkswirtschaften helfen, ihre Wettbewerbsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Neben diesen Schutzmechanismen für die Offline-Welt gefährdet ACTA aus Sicht von Kritikern aber auch den Datenschutz und ermöglicht Reglementierungen bis hin zu Internetsperren. Das Urheberrecht, wie es ACTA regeln soll, sei nicht für das Internetzeitalter geeignet. Zudem beklagen sie die mangelnde Transparenz der Verhandlungen und meldeten Datenschutzbedenken an, da Internet-Serviceanbieter (Provider) dazu gezwungen werden könnten, umfangreiche Daten ihrer Kunden zu speichern und weiterzugeben. Die massive Kritik sorgte dafür, dass ACTA in vielen Ländern, u. a. auch in Deutschland, nicht ratifiziert wurde. Im Juli 2012 wurde ACTA vom Europäischen Parlament mit großer Mehrheit abgelehnt.

Das **Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA)** ist ein geplantes Europäisch-Kanadisches Handelsabkommen. Es existiert seit Februar 2012. In einer der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Version wurde festgestellt, dass CETA in großen Teilen dem abgelehnten ACTA-Abkommen gleicht. Viele Kritiker sprachen daher empört von einer „Umbenennung“ von ACTA in CETA. Die EU-Kommission widerspricht diesem Vorwurf und teilt mit, dass Textstellen, die ACTA ähnlich seien, gestrichen worden wären. Bis heute liegt allerdings keine veröffentlichte aktuelle Version von CETA vor, da diese vertraulich sei.

Die **Intellectual Property Rights Enforcement Directive (IPRED)** ist eine vom EU-Parlament erarbeitete Richtlinie, die einen gleichwertigen Schutz des geistigen Eigentums in den Mitgliedstaaten gewährleisten soll. Sie soll die Regeln zum Schutz des geistigen Eigentums in allen Mitgliedsstaaten abgleichen und somit Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen fördern, Arbeitsplätze in Europa erhalten und somit Steuerausfälle verhindern. Außerdem sollen die Verbraucher geschützt werden und die öffentliche Ordnung erhalten bleiben. Auch hier bemängeln Kritiker, dass IPRED im engeren Sinne nur eine Erweiterung von ACTA sei. So ermächtigt IPRED Behörden, von Providern Informationen über den mutmaßlichen Urheberrechtsverletzer herauszugeben.

Was sollen ACTA, IPRED und CETA regeln?



KOMPETENZEN

WAS KANN ICH TUN?



Die Bedeutung der **kritischen Nutzung** von Medien ist mit der zunehmenden Zahl von Medienangeboten stark gestiegen. Inhalte in Zeitungen, TV und Online-Portalen variieren sehr stark in ihrer Qualität, nicht jedes Angebot erfüllt das ideale journalistische Leitbild beziehungsweise ist objektiv. Medienkonsumenten, insbesondere Kinder und Jugendliche, müssen also lernen, Inhalte zu beurteilen und einzuordnen, zum Beispiel ob sie neutral sind oder eine bestimmte Meinung wiedergeben. Dies sind die grundlegenden Bestandteile von Medienkompetenz.

Eine der einflussreichsten Definitionen von „Medienkompetenz“ lieferte in den 1990er Jahren der Erziehungswissenschaftler Dieter Baacke. Er identifizierte vier grundlegende Bestandteile von Medienkompetenz, nämlich die Medienkritik, die Medienkunde, die Mediennutzung und die Mediengestaltung. Der Konsument von Medien soll danach die Fähigkeiten haben, sich kritisch damit auseinanderzusetzen, sich mit den unterschiedlichen Medien auskennen, sie nutzen und auch gestalten können.

In den vergangenen Jahren hat der Begriff Medienkompetenz auch verstärkt die verantwortungsvolle Nutzung von Computer und Internet mit eingeschlossen. Es wurde verstärkt untersucht und erprobt, wie in Schulen entsprechende Kompetenzen vermittelt werden können. Ein Problem sind dabei zum einen die teilweise immer noch nur notdürftig mit der entsprechenden Hardware ausgestatteten Schulen. Zum anderen fehlt es häufig an Lehrpersonal, welches entsprechende Kompetenzen vermitteln kann.

Besonders in Bezug auf das Internet erschöpft sich kompetentes Verhalten nicht in technischen Fertigkeiten. Oft fehlt es dagegen am nötigen **Überblick** und einem tieferen **Verständnis** für die Folgen medialer Aktivitäten. Bilder, die man beispielsweise in sozialen Netzwerken postet, lassen sich oft nicht mehr aus dem Netz entfernen. Problematisch wird es zudem, wenn durch eigene Medienbeiträge die Privatsphäre, gesellschaftliche Tabus oder Urheberrechte verletzt werden. In vielen deutschen Grund- und weiterführenden Schulen werden daher gezielt Weiterbildungsangebote zum Verhalten im Internet angeboten, zum Beispiel mit dem sogenannten „Internet-Seepferdchen“.



...in Bezug auf die Nutzung Sozialer Netzwerke durch Ihre Kinder?

Soziale Netzwerke sind besonders bei Kindern und Jugendlichen beliebt. Sie werden von 78 Prozent der 12- bis 19-Jährigen und von 39 Prozent der 6- bis 13-Jährigen genutzt (JIM-Studie 2010). Als Mindestalter für die Registrierung hat Facebook 13 Jahre festgelegt (Eigenangabe). Ist das Kind noch minderjährig und ohne Zustimmung der Eltern Mitglied in einem Sozialen Netzwerk, können diese die Löschung des Profils veranlassen. Fotos, Videos und weitere Dateien, die von Ihrem Kind auf der Plattform hochgeladen wurden und in Verbindung mit seinem Profil stehen, werden im Fall der Beendigung des Nutzungsverhältnisses gemeinsam mit dem Profil automatisch entfernt.

Nutzung aktiv begleiten

Neben Facebook ist bei Jugendlichen insbesondere Schüler VZ beliebt. Um sich hier zu registrieren, benötigt man eine „Einladung“ eines bestehenden Mitgliedes, für Eltern ein Ausschlusskriterium. Eine Kontrolle der Aktivitäten ist also nur gemeinsam mit dem Kind möglich. Mit Hilfe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sicherheitseinstellungen und einem Verhaltenscodex leisten die

Betreiber einen Beitrag zur Selbstkontrolle. So ist es bei Schüler VZ verboten, andere Mitglieder zu beleidigen oder lächerlich zu machen. Die Möglichkeit, innerhalb des Portals geschlossene Gruppen (Hassgruppen) zu bilden, lässt jedoch ausreichend Raum für „Cyber-Mobbing“, oft ohne dass die Betroffenen es bemerken. Generell gilt: Mobbing verstößt gegen das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und stellt eine Straftat dar. Betroffene oder Eltern können auf Löschung der Inhalte bestehen und Anzeige erstatten.

Grundsätzlich gilt auch für die Sozialen Netzwerke das „Recht am eigenen Bild“. Die meisten Netzwerke verlinken Fotos erst nach Einwilligung. Sollten dennoch Fotos Ihrer Kinder ohne Ihre Zustimmung im Netz sein, können Sie von dem Betreiber verlangen, diese zu löschen.

TIPP:

Hinweise zur Sicherheit im Internet finden Sie auch unter www.klicksafe.de zum Umgang von Kindern mit dem Internet unter www.internet-abc.de und zu Informationen für Eltern und Erzieher unter <http://schau-hin.info/>

Eine Privatkopie ist die Kopie eines urheberrechtlich geschützten Werkes für die nicht gewerbliche und nicht öffentliche Nutzung. In Deutschland ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Kopien von Werken (z. B. Musik, Film, Text) ohne die Erlaubnis des Rechteinhabers zu kopieren. Eine Ausnahme gewährt § 53 Abs. 1 des Urhebergesetzes (UrhG). Danach ist es zulässig, ein Werk für den privaten, eigenen Gebrauch, wozu auch noch der (Mit-) Gebrauch durch Familienangehörige oder enge Freunde zählt, zu vervielfältigen.

Das gilt allerdings nur dann, wenn hierfür kein Kopierschutz überwunden werden muss und die Vorlage für die Kopie eine legale Quelle ist. Eine Quelle ist immer dann legal, wenn die Vorlage nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt oder offensichtlich rechtswidrig im Internet zum Download angeboten wird. Diese Klarstellung erfasst gezielt illegale Tauschbörsen im Internet.

Was eine wirksame, technische Maßnahme ist, wird im UrhG geregelt. Dies sind Technologien und Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, geschützte Werke betreffende Handlungen, die vom Rechtsinhaber nicht genehmigt sind, zu verhindern oder einzuschränken. Wirksam sind sie etwa, wenn sie die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes etwa durch ein DRM-System (Digital Rights Management) kontrollieren. Das sind elektronische Systeme, mit deren Hilfe der Rechtsinhaber bestimmte Nutzungen von urheberrechtlich geschützten digitalen Inhalten einschränken oder verhindern kann (etwa durch zahlenmäßige Begrenzung der Kopierfähigkeit einer Datei).

Schranken im Urheberrecht

Privatkopien dürfen nicht erstellt werden, um sie zu verkaufen, zu tauschen oder zu verschenken. Ebenso dürfen sie nicht für die Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe benutzt werden.

Wer ohne die ausdrückliche Zustimmung eines der Rechteinhaber Kopien außerhalb des eng begrenzten Rahmens des § 53 UrhG kopiert, handelt rechtswidrig und macht sich ggf. sogar strafbar. So drohen zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzforderungen, in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder Geldstrafen.

Die Regelung der Privatkopie nach § 53 UrhG gilt allerdings nicht für Computerprogramme, Betriebssysteme oder Computerspiele. Bei Computerprogrammen ist lediglich eine Sicherungskopie erlaubt. Diese darf nur durch die Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, erstellt werden und muss für die Sicherung einer zukünftigen Benutzung erforderlich sein. Solche Sicherungskopien dürfen auch nicht an Familienangehörige oder enge Freunde weitergegeben werden.



...oder gegen das Urheberrecht verstoße?

Die Definition illegaler Inhalte ist in verschiedenen Gesetzen geregelt und unterscheidet sich prinzipiell im Netz nicht. So ist es laut Strafgesetzbuch (StGB) nicht erlaubt, jugendgefährdende, extremistische oder Gewalt verherrlichende Inhalte zu verbreiten. Ebenso verboten ist die Aufforderung zu Straftaten, die Unterstützung krimineller oder terroristischer Vereinigungen. Das Verbot von unerlaubtem Glücksspiel gilt hier ebenfalls. Des Weiteren zu beachten sind die Altersregelungen des Jugendschutzgesetzes

für Filme und Spiele etc. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sieht vor, dass Anbieter ihre Angebote auf jugendgefährdende Inhalte untersuchen und nach Altersgruppen klassifizieren müssen, ähnlich wie bei Videospielen und Filmen. Untersagt ist die Darstellung von Kindern und Jugendlichen in „unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung“, die die Schwelle zur Pornographie überschreiten. Derartige illegale Inhalte können der Internet-Beschwerdestelle (www.internet-beschwerdestelle.de) gemeldet werden, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) und dem Verband der Deutschen Internetwirtschaft (Eco) betrieben wird.

Illegale Downloads ohne Einverständnis des Rechteinhabers sind Verstöße gegen das Urheberrecht und können mit Abmahnungen belegt werden. Bei Unsicherheiten hilft oft schon eine Nachfrage beim Betreiber einer Webseite, eines Angebots oder eines Dienstes. Auch im Impressum oder in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen können Angaben zu den Nutzungsbedingungen verzeichnet sein.

TIPP:

Informationen, Materialien und viele Hinweise zu Themen rund um das Internet finden Sie auch unter www.klicksafe.de

Im Wettbewerbs- und Urheberrecht ist eine Abmahnung die Aufforderung an einen Konkurrenten, sein wettbewerbswidriges Verhalten einzustellen, es nicht mehr zu wiederholen und eine Unterlassungserklärung abzugeben. Zur Sicherung dieses Anspruchs wird diese Erklärung durch die Androhung einer Vertragsstrafe ergänzt. Ziel der Abmahnung ist es, Streitigkeiten auf direktem Weg ohne Einschaltung eines Gerichts beizulegen. In aller Regel wird die Abmahnung durch einen Anwalt des Verletzten vorgenommen, so dass Anwaltskosten entstehen. Bei einer begründeten Abmahnung besteht ein Anspruch auf Erstattung dieser sogenannten Abmahnkosten.

In den vergangenen Jahren ist ein drastischer Anstieg von Abmahnungen insbesondere im **Urheberrecht** zu verzeichnen, die oft mit dramatischen finanziellen Folgen für die Abgemahnten verbunden sind. Betroffen sind dabei häufig private Anbieter von Webseiten, die wegen der Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material (z. B. Bilder, Stadtplanausschnitte, etc.) oder wegen des Tauschs von Dateien in **Tauschbörsen** (Filesharing) belangt werden. Abmahnschreiben können auch Betreiber von Webseiten erhalten, bei denen Impressumsangaben fehlen oder unvollständig sind.

In vielen Fällen wurde ein Missbrauch einer Abmahnung festgestellt, da es häufig nicht mehr um die Beseitigung einer Urheberrechtsverletzung ging, sondern vielmehr um die Erstattung der Kosten der Rechtsverfolgung, also der Anwaltskosten sowie der Lizenzgebühren.

Wer ein Abmahnschreiben erhält (gleich, ob gefühlt berechtigt oder unberechtigt), sollte dieses und die darin gesetzte Frist in jedem Fall ernst nehmen, droht doch bei Nichtbeachtung eine einstweilige Verfügung. Damit wäre der Vorgang vor Gericht gelandet und ggf. mit noch höheren Kosten verbunden. Außerdem sollte sich der Empfänger von einem mit der Rechtslage vertrauten Anwalt umgehend juristisch beraten lassen.

Betreiber privater Webseiten sollten darauf achten, nur das Material (Bilder, Texte, etc.) zu veröffentlichen, das auch wirklich ihnen gehört. Für alle anderen Fälle muss vorher die **Genehmigung** zur Veröffentlichung eingeholt werden. Wenn Nutzungsrechte an Bildern, Logos oder sonstigen Lizenzen übertragen wurden, sollte der Webseitenbetreiber dieses auf jeden Fall schriftlich festhalten und von Lizenznehmer und -geber unterzeichnet werden.

Werden mit einer privat betriebenen Homepage Einnahmen erzielt, seien sie auch noch so gering, oder besteht eine Gewinnerzielungsabsicht, liegt ein geschäftliches Interesse vor. Das hat u. a. zur Konsequenz, dass die Homepage mit einem Impressum zu versehen ist, welches die gesetzlichen Mindestanforderungen an persönlicher Information zu enthalten hat.

...die gegen Recht und Gesetz verstoßen?

Über das Internet kann man Zugriff auf Inhalte aller Art erhalten, die das Wissen mehren, der Unterhaltung dienen, informieren oder das Einkaufen erleichtern. Aber wie in der Welt außerhalb des Internets gibt es auch hier Inhalte, die gegen Gesetze verstoßen, indem sie z. B. Zugang zu Kinderpornographie gewähren, der Verbreitung rassistischer Inhalte dienen, zu Straftaten aufrufen oder dazu anleiten. Der Ruf nach einer Sperrung solcher Seiten ist nachvollziehbar, aber aus verschiedenen Gründen umstritten.

Zum Einen werden viele dieser Seiten nicht in Deutschland, sondern auf einem Webserver im **Ausland** bereitgestellt. Das deutsche Rechtssystem gilt zunächst im eigenen Land und ermöglicht keine Sanktionen in anderen Ländern. Über internationale Rechtsabkommen können zwar mehrere Länder eine Zusammenarbeit auf bestimmten rechtlichen Gebieten vereinbaren. Die Anbieter krimineller Inhalte weichen jedoch häufig auf Länder aus, in denen das Bereitstellen solcher Seiten nicht sanktioniert wird.

Es gab in Deutschland verschiedene Ansätze, den Zugriff auf Webseiten mit kinderpornographischem Inhalt zu sperren. So haben sich z. B. im Mai 2010 fünf große Internetanbieter (Provider) in einen Vertrag mit dem Bundeskriminalamt (BKA) geeinigt, Internetseiten mit Kinderpornographie zu blockieren. Welche Seiten gesperrt werden, sollte das BKA in einer „schwarzen Liste“ festlegen. Versuchte ein Kunde, eine dieser Internet-Adressen aufzurufen, erschien auf dem Bildschirm ein Stoppschild.

Kritiker dieser Initiative, die vom Bundesfamilienministerium ausging, bemängelten jedoch, dass solche Internet-Sperren technisch leicht zu umgehen seien. Internet-Nutzer konnten die abgeriegelten Seiten mit einem vergleichsweise geringen Aufwand trotzdem aufrufen. Ebenso stand der Umweg über ausländische Internetanbieter offen.

Auch bei Bürgerrechtlern stieß das Vorhaben auf Kritik. So warnte z. B. der Chaos Computer Club davor, dass das Thema Kinderpornographie dazu instrumentalisiert würde, „eine Infrastruktur für das Zensieren von Internetseiten“ einzurichten. Auch die damalige Justizministerin Zypries hielt die Sperrung für einen problematischen Eingriff in die Grundrechte. Im Dezember 2011 beschloss der Deutsche Bundestag, das zwei Jahre zuvor verabschiedete Zugangserschwerungsgesetz wieder aufzuheben.

Zur Sperrung von bestimmten Webseiten auf einzelnen Computern, etwa zum Schutz von Minderjährigen, gibt es diverse technische Wege, wie z. B. **Filterprogramme** oder **Seitenblocker**. Zudem gibt es Suchmaschinen extra für Kinder (z. B. www.fragfinn.de), die nur bestimmte, kindgerechte Suchergebnisse liefern.

Warum twittern plötzlich so viele Politiker?

Der Kurznachrichtendienst twitter (engl. Gezwitscher) erfreut sich auch in Deutschland mit knapp 600.000 bis 1,6 Millionen¹ aktiven Nutzern großer Beliebtheit. Hier können Nutzer eigene Textbeiträge (tweets) mit einer maximalen Länge von 140 Zeichen veröffentlichen, fremde Beiträge verfolgen und kommentieren oder weiterleiten (retweets). Nach den Bereichen Sport und Unterhaltung ist Politik das am häufigsten besprochene Thema auf twitter. Nach jüngsten Erhebungen ist es so, dass nicht nur jeder Fußballbundesliga-Verein mit einem eigenen Auftritt auf twitter präsent ist, sondern auch jede Zeitungsredaktion. Und diese treffen mit ihren tweets auf insgesamt 7 Millionen angemeldete Nutzer in Deutschland².

Mit diesen Multiplikatoren, Wählerinnen und Wählern wollen zu Recht auch die Politiker, wie z. B. Peter Altmaier (tweet rechts) in direkten Kontakt treten.



Die hohe Geschwindigkeit und die **Möglichkeit zum Dialog** machen twitter in der politischen Kommunikation wirkungsvoll. Der Dienst kann als eine virtuelle Bürgersprechstunde „rund-um-die-Uhr“ genutzt werden und bietet sich durch das Einfügen von Verbindungen zu anderen Beiträgen oder Dokumenten auch als Netzwerk für die schnelle Verbreitung von politischen Informationen und Meinungen. Besonders im Wahlkampf ist twitter ein geeignetes Instrument zur Mobilisierung von Anhängern und Sympathisanten. Dabei kann die Weiterleitung innerhalb von twitter wie auch die Übernahme in andere Kommunikationskanäle eine hohe politische Multiplikatorenwirkung erzeugen.

Es ist jedoch zu beachten, dass die mit der begrenzten Zeichensmenge verbundene starke Verkürzung der politischen Botschaften wie auch das rasche Schreiben und Senden der Beiträge eine Vereinfachung und Beschleunigung mit sich bringt. In der Kommunikation von Politikprozessen kann twitter ein **ergänzender Kanal** sein, nicht aber der einzige.

1 | *webevangelisten.de*, 03/2012 bzw. *Semiocast*, 07/2012

2 | *Semiocast*, 07/2012

TIPP:

Weiterführende Informationen bietet z. B. die Forschergruppe „Politische Kommunikation in der Online-Welt“ unter <http://www.fgpk.de/>

Warum twittern plötzlich so viele Politiker?

Wer mehr wissen will:

■ **Tanja und Jonny Häusler**

Netzgemüse. Aufzucht und Pflege der Generation Internet. München: Wilhelm Goldmann Verlag, 2012.

■ **Wolf J. Schünemann, Stefan Weiler (Hrsg.)**

E-Government und Netzpolitik im europäischen Vergleich. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2012.

■ **Christoph Bieber, Claus Leggewie (Hrsg.)**

Unter Piraten. Erkundungen in einer neuen politischen Arena. Bielefeld: transcript Verlag, 2012.

■ **Simone Janson**

Nackt im Netz. Wenn Social Media gefährlich wird. München: Redline Verlag, 2011.

und bei der Konrad-Adenauer-Stiftung erschienen:

■ **Sabine Stoye**

„Klarmachen zum ändern“ Was die Piraten wollen und wer sie sind. In: Die Politische Meinung, Nr. 515, Oktober 2012, S. 34.

■ **Daphne Wolter/Bartel Schölgens**

Geistiges Eigentum – ein schützenswertes Gut! Aber wie? In: Analysen & Argumente, Nr. 113, Sankt Augustin/Berlin, Konrad-Adenauer-Stiftung, 2012

■ **Tobias Wangermann/Helmut Reifeld (Hrsg.)**

Netzpolitik aus internationaler Perspektive. Länderberichte aus den USA, Großbritannien, Spanien, Polen, Indien und Korea. Sankt Augustin/Berlin, Konrad-Adenauer-Stiftung, 2011.

■ **Jörg-Dieter Gauger/Josef Kraus (Hrsg.)**

Bildung und Unterricht in Zeiten von Google und Wikipedia. Sankt Augustin/Berlin, Konrad-Adenauer-Stiftung, 2010.

■ **Wolfgang Percy Ott**

Bürgergesellschaft 2.0. In: Bürgergesellschaft – Themen zum bürgerschaftlichen Engagement, Nr. 14, Sankt Augustin/Berlin, Konrad-Adenauer-Stiftung, 2010.

■ **Ralf Gülden-zopf**

Obama und das Internet. Tipps für den modernen Internetwahlkampf. Sankt Augustin/Berlin, Konrad-Adenauer-Stiftung, 2009.

- ▶ Was ist Vorratsdatenspeicherung?
- ▶ Wann kann ich eine Abmahnung bekommen?
- ▶ Was ist E-Partizipation?
- ▶ Warum twittern plötzlich so viele Politiker?
- ▶ Wer entscheidet über Netzpolitik?
- ▶ Diese und andere Fragen und natürlich die Antworten zu Internet und digitaler Gesellschaft finden Sie in dieser Broschüre.

*Im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung
herausgegeben von Tobias Wangermann*

*Erarbeitet vom buero fuer neues denken
(Stefan Gehrke, Daniel Roleff) sowie
Dr. Robert Grünewald, Ralf Gülden-zopf,
Dr. Stefan Hennewig, Dr. Kristina Hucko,
Patricia Romanowsky, Michael Sieben
und Bernhard Stengel*

Konrad-Adenauer-Stiftung, Berlin 2013

ISBN 978-3-944015-42-2

*Infoflip is a registered trademark. This Infoflip
is Made in Germany by Infoflip Medien GmbH.
IF.G.09.00815.B.01*

www.kas.de



**Konrad
Adenauer
Stiftung**